Zivilverfahrensrecht

Einheit 10: Europäische Zivilverfahren

- Art. 81 AEUV gewährt der EU in Angelegenheiten des Zivilverfahrensrecht eine **auf grenzüberschreitende Streitigkeiten begrenzte Kompetenz**
- Ein Auslandsbezug kann sich ergeben durch
  - die Staatsangehörigkeit der Parteien oder eines Dritten (z.B. eines Kindes)
  - den gewöhnlichen Aufenthalt der Parteien oder eines Dritten (z.B. eines Erblassers)
  - die Belegenheit eines Gegenstands
  - den Ort eines streitgegenständlichen Unfalls
  - die Geburt eines Kindes
  - den Ort des angerufenen Gerichts

Prüfungsschema für Fälle mit Auslandsbezug

- Internationales Zivilverfahrensrecht
  - Zuständigkeit
  - Verfahren, z.B. Verfahrensablauf, Zustellung, Beweisaufnahme
  - Anerkennung und Vollstreckung
- Internationales Privatrecht = Kollisionsrecht
  - Rechtsquelle, z.B. EGBGB oder Rom-I-VO
  - Prüfungsmaterie, z.B. Verbrauchervertrag
  - Subsumtion unter die Kollisionsnorm
- Nationales Privatrecht = Sachrecht
  - Subsumtion unter die materiell-rechtlichen Vorschriften des anwendbaren Sachrechts

Martin Fries 3

- Jenseits der in dieser Einheit besprochenen Themen des Internationalen Zivilverfahrensrechts liegt der Bereich **Anerkennung und Vollstreckung**:
  - Gerichtliche Entscheidungen mitgliedstaatlicher Gerichte werden nach Art. 36 Abs. 1 EuGVVO in anderen Mitgliedstaaten **anerkannt**
  - Gerichtliche Entscheidungen mitgliedstaatlicher Gerichte sind gemäß Art. 39 EuGVVO in anderen Mitgliedstaaten **unmittelbar vollstreckbar**
    - ➢ Das sog. Exequaturverfahren nach Art. 38 EuGVVO a.F. ist 2015 weggefallen
    - ➢ Der europäische Vollstreckungstitel für unbestrittene Forderungen nach der EuVTVO = VO (EG) Nr. 805/2004 hat an Gewicht verloren
  - Beispiel: Die rechtskräftige Feststellung eines Schadensersatzanspruchs durch ein ungarisches Gericht darf in Deutschland nicht wiederaufgerollt, sondern muss anerkannt und vollstreckt werden; Grenze ist der *ordre public*, Art. 45 Abs. 1 lit. a EuGVVO
- Zum Internationalen Privatrecht siehe den Vorlesungspodcast unter https://www.youtube.com/playlist?list=PLtTfF9gcZMIHot8zNHxWvIxqy6fD11UBt

Forum regit processum

Lex fori
Recht am Gerichtsort

- Jedes Gericht wendet sein eigenes Verfahrensrecht an
- Bestandteil des eigenen Verfahrensrechts sind aber auch
  - EU-Verordnungen
  - völkerrechtliche Verträge

Lex causae
Recht der konkret streitigen Sache

- Bei Fällen mit Auslandsbezug dürfen Gerichte *nicht* automatisch das eigene Sachrecht anwenden
  → Internationales Privatrecht
- Ergebniskontrolle durch den inländischen *ordre public*

- Das Prozessrecht ist Teil des öffentlichen Rechts und bestimmt sich daher grundsätzlich nach der *lex fori*
- Das Sachrecht hat unmittelbare Auswirkungen auf die Entscheidung des Falls und ist daher abhängig vom Einzelfall zu bestimmen

- Die EuGVVO = EuGVO = Brüssel-Ia-VO = VO (EU) Nr. 1215/2012 (JH 160) regelt das **europäische Zivilprozessrecht** für allgemeine Zivil- und Handelssachen
  - Regelungen zur Internationalen Zuständigkeit, Art. 4 ff. EuGVVO
  - Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen im europäischen Ausland, Art. 36 ff. EuGVVO
- Ähnliche Regeln bei Auslandsfällen mit Berührung zu **europäischen Nicht-EU-Staaten** durch das Luganer Übereinkommen
  - Beispiel: Die Klage von Claudia Pechstein gegen den in der Schweiz ansässigen ISU und gegen die in München ansässige DESG konnte nach Art. 6 Nr. 1 LugÜ (ähnlich Art. 8 Nr. 1 EuGVVO) insgesamt in München verhandelt werden; LG München I v. 26. Februar 2014, 37 O 28331/12, https://openjur.de/u/678775.html.
- Ähnliche Regeln für spezielle Rechtsbereiche z.B. in der Brüssel-IIa-VO = EuEheVO, EuGüVO, EuPartVO, EuUntVO, EuErbVO, EuInsVO, §§ 98 ff. FamFG
- **Der Verfahrensablauf als solcher folgt dann wieder der ZPO oder aber einem entsprechenden europäischen Regelwerk**

Nationale und internationale Zuständigkeit

Regelungsmaterie	ZPO	EuGVVO
Allgemeiner Gerichtsstand	§§ 12-19a	Art. 4
Besondere Gerichtsstände	§§ 20 ff.	Art. 7-23
Verbrauchergerichtsstand	--	Art. 17-19
Ausschließliche Gerichtsstände	§§ 24 ff.	Art. 24
Prorogation	§§ 38-40	Art. 25-26

Forum Shopping bei der Scheidung

DW **Chronik einer Blitz-Scheidung 5. Dezember** : Boris Becker gibt die Trennung von Barbara bekannt.

8. Dezember : Barbara Becker klagt in den USA auf Sorgerecht und Unterhalt.

15. Dezember : Boris Becker reicht in München die Scheidung ein.

4. Januar: Die Anhörung in Miami live im deutschen Fernsehen.

8. Januar : Die Becker-Anwälte erklären vor Gericht, die Parteien wollten sich einigen.

13. Januar : Boris und Barbara Becker unterschreiben eine außergerichtliche Einigung.

15. Januar : Die Ehe von Barbara und Boris Becker wird vom Amtsgericht München geschieden.

https://www.welt.de/print-welt/article428238/Barbara-und-Boris-Becker-in-Muenchen-amtlich-geschieden.html 7

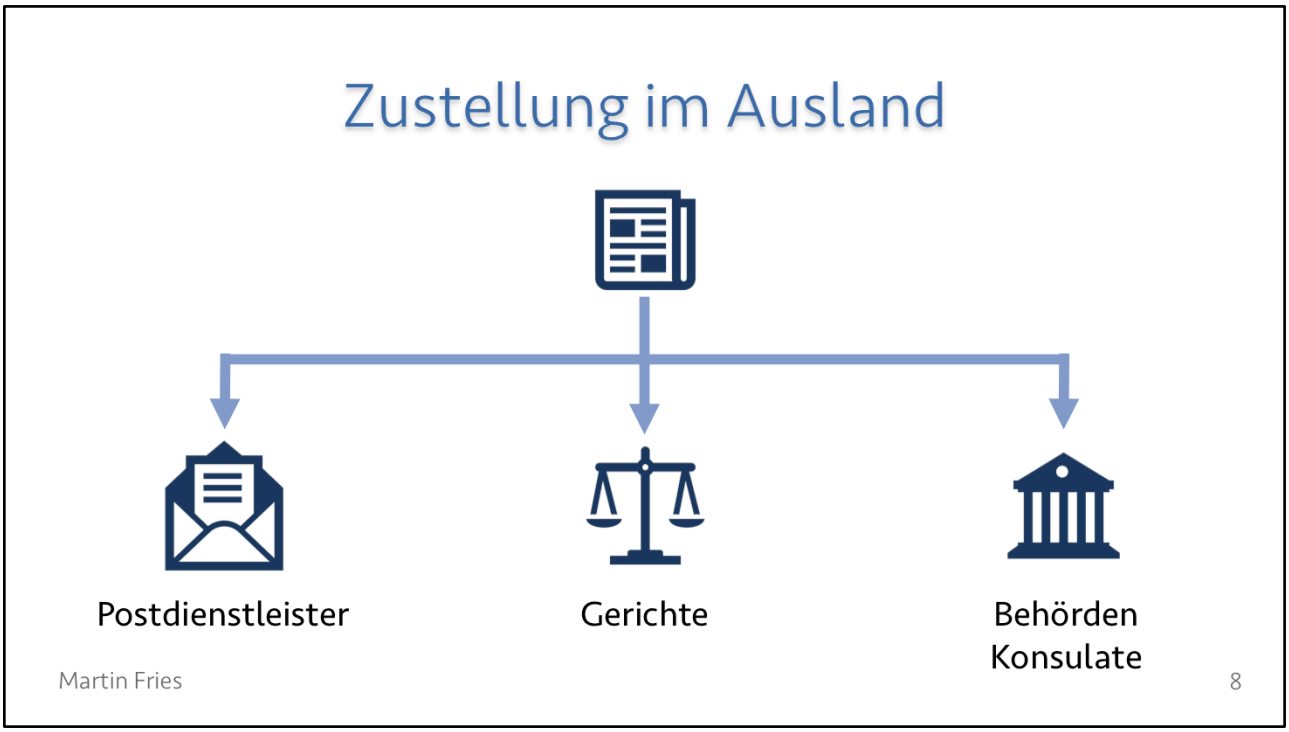

- Seit 1979 ist Deutschland beteiligt am Haager Übereinkommen über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke im Ausland in Zivil- oder Handelssachen von 1965 (ZustÜbkHaag)
    - Zustellung vorrangig über eine Zentrale Behörde in jedem Unterzeichnerstaat
    - Text des Übereinkommens: https://www.justiz.nrw.de/Bibliothek/ir_online_db/ir_htm/frame-hzk65.htm
    - Text des deutschen Ausführungsgesetzes: https://www.gesetze-im-internet.de/haag_bkag/BJNR031050977.html
- Seit 2001 gibt es in der EG/EU eine Verordnung über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- und Handelssachen; seit 2008 neugefasst durch die VO (EG) Nr. 1393/2007 (EuZVO)
    - Zustellung vorrangig per Post oder durch ein Gericht im Zustellungsstaat nach dessen Zustellungsregeln
    - Text der Verordnung: https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32007R1393&from=DE
- Für einen strukturierten Überblick siehe auch http://www.zpoblog.de/zpo-uberblick-auslandszustellung-euzvo-hzue-uebersetzungen-einschreiben/

Beweisaufnahme im Ausland

Beweisaufnahme durch Rechtshilfe

- Das Prozessgericht ersucht ein ausländisches Gericht um die Durchführung einer Beweis-aufnahme
- Im Anwendungsbereich der EuBVO Ersuchen im unmittel-baren Geschäftsverkehr möglich

Unmittelbare Beweisaufnahme

- Das Prozessgericht nimmt selbst eine Beweisaufnahme im Ausland vor
- Abhängig von der Gestattung durch den ausländischen Staat
  - Die Gestattung ist nach der EuBVO im Regelfall zu erteilen

Martin Fries 9

- Seit 1979 ist Deutschland beteiligt am Haager Übereinkommen über die Beweisaufnahme im Ausland in Zivil- und Handelssachen von 1970 (BewAufnÜbkHaag)
  - Text der Verordnung: https://www.justiz.nrw.de/Bibliothek/ir_online_db/ir_htm/frame-hbw70.htm
  - Text des deutschen Ausführungsgesetzes: https://www.gesetze-im-internet.de/haag_bkag/BJNR031050977.html
- Seit 2004 gilt die europäische Verordnung über die Zusammenarbeit zwischen den Gerichten der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Beweisaufnahme in Zivil- oder Handelssachen (EuBVO)
  - Stärkung des direkten Kontakts von Gericht zu Gericht ohne Zwischenschaltung zusätzlicher Behörden
  - Beweiserhebungen auch per Video- oder Telefonkonferenz
  - Recht der Parteien zur Teilnahme an der Beweiserhebung im Ausland
  - Text der Verordnung: https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32001R1206&from=DE

Europäische Regeln zum Verfahrensablauf

Europäischer Zahlungsbefehl
Art. 4-27 EuMahnVO
§§ 1087-1096 ZPO

- Im Mahnverfahren gilt Formblattzwang, aber kein Anwaltszwang
- Zahlungsbefehl entspricht dem deutschen Mahn- **und** Vollstreckungsbescheid
- Zahlungsbefehl ist in der EU unmittelbar vollstreckbar

Europäisches Bagatellverfahren
Art. 4-19 EuGFVO = EuBagVO
§§ 1097-1109 ZPO

- Im Bagatellverfahren gilt Formblattzwang, aber kein Anwaltszwang
- Anwaltskosten werden nicht unbedingt ersetzt
- Schriftliches Verfahren; **kein** Recht auf mündliche Verhandlung

Martin Fries 10

- Europäischer Zahlungsbefehl :
  - Jährlich einige tausend Verfahren
  - Beispiel: Für eine Geldforderung i.H.v. € 100.000 gegen eine französische Lieferantin kann ein deutscher Händler beim Amtsgericht Berlin-Wedding ohne Anwalt und ggf. online über https://www.mahnverfahren-eu.de einen Zahlungsbefehl beantragen
- Europäisches Bagatellverfahren:
  - Jährlich ungefähr 500 Verfahren
  - Beispiel: Flugpassagiere können ihre pauschalierten Schadensersatzansprüche nach der europäischen Fluggastrechteverordnung (EG) Nr. 261/2004 mit Hilfe des europäischen Bagatellverfahrens durchsetzen

Nächste Einheit:
Kollektiver Rechtsschutz

Feedback: martin.fries [at] jura.uni-muenchen.de